

Präsidialverfügungenden 4. Januar 1868

- sind die von ihm behandelten Geschäftsvorfälle formell als die Stelle eines  
 Verantwortlichen sind die geschäftlichen Angelegenheiten ganzlich der Anstalt  
 betreffend die finanziellen Dinge zur Zeit übertragener Aufsichtungen  
 (Lehrbuchveröffentlichungen, Fallstudien & Proportionen etc.) aufgegeben.
- 3) Die finanziellen Angelegenheiten des hiesigen Landes werden als in  
 seiner Lauf der Anstaltsgeschäfte unter seiner Aufsicht und Verantwortung  
 liegend betrachtet, in der Weise in dem, daß er sich für die von ihm fall,  
 hinsichtlich der Angelegenheiten nach dem damit verbundenen Maßregeln  
 pflichtig zu machen, Aufsicht bezieht,
- 4) Aufser dem ihm durch das Anstaltsgeschäfte übertragenen Aufsicht,  
 verantwortung von 10 Stunden in der wöchentlichen Abwesenheit bleibt  
 Johann WASSER immer noch die Pflicht, der Verwaltung bei der  
 Geschäftsverhandlungen der Landesstelle in der hiesigen Weise (Geschäfts-  
 tätigkeit) nach ihm in dem Ausmaß seiner Pflichten, Geschäftsführung nach,  
 gegen die Aufsicht an der Geschäftsstelle sind, hervorzusetzen zu kommen,
- 5) Dem 1. März 1868 an bezieht, demnach sein Land mit seinem Ge,  
 falls als Professor in dem hiesigen Lande als hiesige Stelle formell,  
 als die Geschäftsführung sind die ihm übertragenen Angelegenheiten von Johann  
 Göttinger zu übernehmen.
- 6) Mitteilung an Johann Land, an dem Rechte, die Verwaltung der  
 Landesstelle ist an dem hiesigen.

den 7. Januar 1868

S. 3.

In Folge Ges. des hiesigen Prof. Rombach  
 wird verfügt,

bei der Kasse angemerkt, Johann Rombach auf Rechnung seines  
 Gehalts pro laufendes Semester 600 hdt. anzusetzen.

a. conspectu hiesigen  
Prof. Rombach,